

Amtsgericht Memmingen

Abteilung für Zwangsvollstreckung Immobilien

Az.: 2 K 37/23

Memmingen, 02.04.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 01.10.2024	14:00 Uhr	130, Sitzungssaal	Amtsgericht Memmingen, Buxacher Str. 6, 87700 Memmingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen von Eutenhausen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Hektar	Blatt
Eutenhausen	587	Bei Lichtenau, Waldfläche	0,1779	369

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ort: 87733 Markt Rettenbachn, Landkreis Unterallgäu

Objekte: Waldgrundstück FINr. 587 Gemarkung Eutenhausen, Bei Lichtenau

Lagebezeichnung: Bei Lichtenau

Größe: 1.779 m²

Nutzung: Wald

Lage: ca. 600 m nordöstlich des Ortsteils Lichtenau

Erschließung: Zufahrt von Lichtenau über ganzjährig Lkw-befahrbar Feld- und Waldwege

Waldbestand 1: Fichten-Bestand mit Laubholz, 1.413 m², schwaches Fichten-Baumholz mit einzelnen Bergahorn (Spitzahorn, Eiche, Baumweide), geschlossen bis gedrängt, starke Pflege- und Durchforstungsrückstände, viel stehendes Fichten-Totholz (Kronenbrüche) Laubholz von sehr geringer Qualität, Ficht entlang des Außentraufs meist tief und stark beastet

Waldbestand 2: unbestockt, 366 m²,

einzelne Laubhölzer und eine Fichte im Stangenholzalder, starke Bodenverwilderung

Entwicklungszustand: Fläche für die Forstwirtschaft nach ImmoWertV § 5 (1);

Verkehrswert:

5.300,00 €

Terminsbestimmung: www.zvg-portal.de

Wertgutachten: www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.